

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham
und der Gemeinde Butjadingen
vom 19. 12. 2011

Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 1. November 2006 (Nds. GVBl. S. 510, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Unterschutzstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie der Lebensräume des Vogelschutzgebietes V 65 (DE 2416-431) „Butjadingen“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ wird im Osten, auf dem Gebiet der Stadt Nordenham, von den Ortschaften Blexen und Grebswarden sowie durch die Sarver Straße abgegrenzt und reicht im Norden von der Langlütjenstraße bis hin zum Kurfürstendamm bzw. der Butjadinger Straße im Süden. Im Gemeindegebiet Butjadingen erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet von der Straße Am Deich im Norden bis zum Ort Stollhamm. Die westliche Grenze bildet die Hauptstrasse und die Oldenburger Strasse. Die Haus – und Hofgrundstücke gehören nicht zum Geltungsbereich der Verordnung. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:10.000 und aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:100.000 und 1:50.000 . Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Außengrenzen des in den Karten dargestellten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 5.157 Hektar (nach GIS).
- (4) Die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten können während der Dienststunden bei

der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Str. 25, 26954 Nordenham,
der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Str. 59, 26969 Butjadingen und
beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Beim Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.
- (4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
 - I.) den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (allgemeine Erhaltungsziele) durch :
 - a) die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten,
 - b) die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
 - c) die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
 - d) die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
 - e) die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern sowie auch
 - f) die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
 - g) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
 - h) die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.

- II) Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:

Weisswangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Graugans (*Anser anser*) als Gastvögel.

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel,
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten,
- Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brut und Rastvogel, Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen,
- Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumsansprüche dieser Arten angepasst ist,
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,
- Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz,
- Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatordichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.

Sturmmöwe (*Larus canus*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.

III.) Erhaltung und die Förderung von den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Röhrichtbeständen des „Kleinen Brakenmoores“ und von den sonstigen nach §30 BNatSchG geschützten Röhrichtbeständen.

§ 3
Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten
 - a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 - b) zu zelten oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 - c) die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
 - d) Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
 - e) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - f) Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hütehunde eingesetzt werden, außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke unangeleint laufen zu lassen,
 - g) unbemannte Fluggeräte aller Art wie Modellflugzeuge fliegen zu lassen, sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 - h) außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke Flächen aufzuforsten oder Gehölze anzupflanzen,
 - i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - j) Futtermieten oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen,
 - k) Lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o.ä. einzusetzen oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung installierte Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu errichten und betreiben
 - l) Röhrichtbestände des „Kleinen Brakenmoores“ und sonstige nach §30 BNatSchG geschützte Röhrichtbestände zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:
- a) alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage der guten fachlichen Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Zustimmungsvorbehalte nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
 - b) die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen, die Aussiedlung von Betrieben einschließlich der Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wenn dies aus betrieblichen und immissionschutzrechtlichen Gründen notwendig ist und die Verträglichkeit dieser Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG besteht,
 - c) Nutzungsänderungen des rechtmäßig errichteten Gebäudebestandes, sofern die Verträglichkeit nach §34 BNatSchG besteht,
 - d) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Zustimmungsvorbehalte nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
 - f) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit nach §34 BNatSchG besteht,
 - g) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,
 - h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich der Verwendung des anfallenden Aushubs,
 - i) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege,
 - j) die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien, sofern die Verträglichkeit nach §34 BNatSchG besteht,
 - k) nicht akustische Vergrämungsmaßnahmen, sofern die Verträglichkeit nach §34 BNatSchG besteht.
- (2) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen Dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

Der Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich und mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 vereinbar ist.

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Zustimmung durch den Landkreis Wesermarsch als unterer Naturschutzbehörde:
 - a) Das Anlegen von fest eingerichteten Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie das Errichten mit dem Boden fest verbundener jagdlicher Einrichtungen wie z.B. Hochsitze, sowie das Anlegen von Wildäckern oder Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen.
 - b) Akustische Vergrämungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres.
 - c) Der Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wegen, sowie von Versorgungsleitungen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen.
 - d) Die Beseitigung und der Ausbau von Gewässern, die nicht den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes unterliegen. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für Gruppen.
 - e) Die Neuanlage von Drainagen.
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist. § 34 BNatSchG ist zu beachten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Antragstellung beim Landkreis Wesermarsch versagt wird.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Akustische Vergrämungsmaßnahmen bei den wertgebenden Vogelarten, die in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden, sind dem Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.
- (2) Der Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde kann die jeweilige Vergrämungsmaßnahme untersagen, wenn diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann.

§ 9

Regelungen für das Grünland

- (1) Sinkt der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie den Naturschutzverbänden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutzzweck sicherzustellen.
- (2) Zur Feststellung des Anteils an Ackerflächen, an Wechselgrünlandflächen und an Dauergrünlandflächen an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche ist jährlich ein Statusbericht von der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.

§ 10

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

- (1) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden, soweit erforderlich, in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.
- (2) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) Die Förderung einer auf die Lebensraumsansprüche der wertgebenden Arten ausgerichteten landwirtschaftlichen Nutzung.
 - b) Die Schaffung von Strukturen und Lebensräumen, die die Bedeutung des Schutzgebiets für die wertgebenden Arten verbessern.
 - c) Gezielte Maßnahmen zur Stützung der Brut- und Rastpopulationen und Gelegeschutz.

§ 11

Hinweise

- (1) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziffer. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme zugelassen wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Maßnahme ohne Zustimmung nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung durchführt oder eine Anzeige nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 22. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Wesermarsch vom 25.02.1960 zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amte Wesermarsch von 26.09.1936 für den Bereich „Ein kleines Brakenmoor“ (Nr. 60) außer Kraft.

Landkreis Wesermarsch

Brake, den 11.01.2012

gez. Höbrink

Michael Höbrink
Landrat